

26.03.87

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen
zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mit-
gliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(87) 31 endg.; Ratsdok. 5171/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. März 1987 - 121 - 680 70 - E - Ve 149/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Freier Dienstleistungsverkehr im allgemeinen

1. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 in der Rechtssache 13/83 ist der Rat verpflichtet, "in einem angemessenen Zeitraum" den freien Dienstleistungsverkehr für den in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags genannten Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats zu verwirklichen.

Nach diesem Artikel ist der Rat verpflichtet, die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festzulegen ("Kabotage").

Das Urteil des Gerichtshofes hat bestätigt, daß zu den dem Rat auf Grund dieser Vertragsbestimmung obliegenden Verpflichtungen auch gehört, die Dienstleistungsfreiheit im Verkehrsbereich einzuführen. Die Bedeutung dieser Verpflichtung ist im Vertrag festgelegt. Zur Schaffung des freien Dienstleistungsverkehrs gehört ganz besonders die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist eines der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts.

2. Die Dienstleistungsfreiheit im Verkehrssektor bedeutet, daß jeder Verkehrsunternehmer eines Mitgliedstaates seine Dienstleistungen im innerstaatlichen Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat erbringen kann, ohne dort eine Niederlassung unter denselben Bedingungen wie ansässige Verkehrsunternehmer gründen zu müssen. Da diese Möglichkeit zur Zeit nicht besteht, ist der Zugang zum innerstaatlichen Verkehr von jeder Beschränkung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Orts der Niederlassung des Verkehrsunternehmers zu befreien.

Sind die Beschränkungen beseitigt, so wird ein Verkehrsunternehmer in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, zur Durchführung innerstaatlicher Beförderungen, gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages und der damit zusammenhängenden Rechtssprechung des Gerichtshofes zu denselben Bedingungen zugelassen, wie sie der betreffende Mitgliedstaat seinen eigenen Verkehrsunternehmern vorschreibt. Ein nicht ansässiger Verkehrsunternehmer muß also unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und dieser Rechtssprechung die Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachten, die in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig ist, gelten.

3. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Zulassung "außergemeinschaftlicher" Unternehmen zur Kabotage zu keiner Störung der innerstaatlichen Verkehrsmärkte der Mitgliedstaaten führen darf. Diese Märkte müßten also gegen den Wettbewerb von Verkehrsunternehmen geschützt werden, die formell in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, jedoch zu einem Drittstaat gehören, und die weder nach den in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorherrschenden wirtschaftlichen Regeln geführt noch danach betrieben werden. Dieser Schutz kann dadurch gewährleistet werden, daß eine echte Verbindung zwischen dem Verkehrsunternehmer und einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft verlangt wird. Diese echte Verbindung soll so definiert werden, daß Staatsangehörige oder Gesellschaften aus Drittländern sich nicht in einem Mitgliedstaat niederlassen können und deshalb auch nicht in den Genuß der Zulassung zum innerstaatlichen Verkehr in einem Mitgliedstaat kommen.

II. EINZELÜBERLEGUNGEN

4. Artikel 1

In diesem Artikel wird festgelegt, daß in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die verschiedenen Arten des Personenverkehrs mit Kraftomnibussen die Definitionen verwendet werden, die den Mitgliedstaaten geläufig sind und die sie bereits für den grenzüberschreitenden Verkehr anwenden. Die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für diese verschiedenen Arten der Personenbeförderung verwendeten Definitionen entsprechen nicht unbedingt denen, die im grenzüberschreitenden Verkehr gelten, aber aus praktischen Gründen können die einzelstaatlichen Definitionen diesen "grenzüberschreitenden" Definitionen gleichgestellt werden.

5. Artikel 2

Um dem berechtigten Interesse der Mitgliedstaaten, darüber zu wachen, daß der innerstaatliche Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet von ausreichend qualifizierten Verkehrsunternehmern durchgeführt wird, entgegenzukommen, ist vorzusehen, daß nur Verkehrsunternehmer, die zum grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen zugelassen sind, zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, zugelassen werden.

Dies bedeutet vor allem, daß diese Verkehrsunternehmer die Bedingungen erfüllen müssen, die in der Richtlinie 74/562/EWG (1) über den Zugang zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und in den in Anwendung dieser Richtlinie vom Mitgliedstaat, in dem die Verkehrsunternehmer niedergelassen sind, erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

(1) ABL. Nr. L 308 vom 19.11.1974

6. Artikel 3

Die echte Verbindung wird für die Verantwortlichen des Verkehrsunternehmens definiert. Das für diese Personen empfohlene Kriterium ist im wesentlichen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats. Um die Strenge der Staatsangehörigkeitsvorschriften für die Personen, welche die Gesellschaften beherrschen, zu mildern, ist die Möglichkeit vorgesehen, nach Konsultierung der Kommission ausnahmsweise von diesen Bedingungen abzuweichen.

Um die Kontrolle zu erleichtern, ist vorgesehen, daß die Bescheinigung, gemäß welcher eine Verbindung besteht, von den Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt wird, in dem das Verkehrsunternehmen ansässig ist.

7. Artikel 4

Die Bestimmungen in Artikel 4 betreffen insbesondere

- beförderungsrechtliche und verkehrsrechtliche Bestimmungen
- das Versicherungsrecht
- steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der direkten und indirekten Steuern
- das Sozialrecht
- das Strafrecht und Ordnungsstrafen.

8. Artikel 5 und 6

Keine Bemerkung.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrs-
unternehmern zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb
eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erstreckt sich nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags unter anderem darauf, für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festzulegen.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Dienstleistungsfreiheit im innerstaatlichen Verkehr umfaßt die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Nichtansässigen Verkehrsunternehmern ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages über die Gleichbehandlung und der damit zusammenhängenden Rechtssprechung des Gerichtshofs die Durchführung innerstaatlicher Beförderungen unter denselben Bedingungen zu gestatten, wie sie der betreffende Mitgliedstaat seinen eigenen Verkehrsunternehmern vorschreibt.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

Nur Verkehrsunternehmer, die zur Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr zugelassen sind und eine echte Verbindung mit einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben, können zum innerstaatlichen Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als in dem ihrer Niederlassung zugelassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

"Linienverkehr", "Pendelverkehr", "Gelegenheitsverkehr" im Sinne dieser Verordnung sind Verkehre gemäss Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates (1).

Artikel 2

Ab dem 1. Januar 1989 wird jeder Unternehmer des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen, der

- in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften niedergelassen ist,
- dort die Genehmigung für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linien-, Gelegenheits- oder Pendelverkehr mit Kraftomnibussen erhalten hat,
- die Voraussetzung erfüllt, die in der Richtlinie 74/562/EWG des Rates (2) über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie in den vom Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind,

zur innerstaatlichen Personenbeförderung im gewerblichen Linien-, Gelegenheits- oder Pendelverkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, zugelassen; er kann diese Tätigkeit zeitweilig im betreffenden Staat ausführen, ohne einen Unternehmenssitz, eine Geschäftsstelle oder eine Filiale zu errichten.

(1) ABL. Nr. 147 vom 09.08.1966, S. 2688/66.

(2) ABL. Nr. L 308 vom 19.11.1974.

Artikel 3

1. Die Zulassung zum Verkehr gemäß Artikel 2 unterliegt folgenden Bedingungen:

- Ist der Verkehrsunternehmer eine natürliche Person, so muß er Angehöriger eines Mitgliedstaats sein.
- Ist der Verkehrsunternehmer eine juristische Person, so muß diese
 - von Personen ständig und tatsächlich geführt werden, die mehrheitlich Angehörige der Mitgliedstaaten sind,
 - so gebildet sein, daß die Personen, die mittelbar oder unmittelbar am Betriebsergebnis des Verkehrsunternehmens mehrheitlich beteiligt sind oder über die Mehrheit der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile oder über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

2. Bestehen treuhänderische Beziehungen oder ähnliche Regelungen, so müssen die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen auch von den Personen erfüllt werden, für deren Rechnung oder in deren Interesse gehandelt wird.

3. Der Mitgliedstaat, in dem ein Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, kann ausnahmsweise nach Konsultierung der Kommission Ausnahmen von der in Absatz 1 verlangten Mehrheit gewähren, sofern darauf im Hinblick auf die Führung des Verkehrsunternehmens eine Störung der Verkehrsmärkte nicht zu befürchten ist.

4. Als Nachweis der Erfüllung der Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 muß der Verkehrsunternehmer eine vom Mitgliedstaat seines Unternehmenssitzes ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung oder eine Kopie derselben muß sich an Bord des Fahrzeugs befinden.

Artikel 4

Die Durchführung innerstaatlicher Beförderungen gemäß Artikel 2 durch einen nichtansässigen Verkehrsunternehmer unterliegt den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates, in dem diese Beförderungen durchgeführt werden; diese Bestimmungen sind auf nichtansässige Verkehrsunternehmer gleichermaßen wie gegenüber den ansässigen Verkehrsunternehmern, und auf eine Weise anzuwenden, daß jede Diskriminierung von nichtansässigen Verkehrsunternehmern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Niederlassungsortes ausgeschlossen ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen zu gegebener Zeit, nach Anhörung der Kommission, die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et sur l'emploi

Projet d'une proposition de règlement du Conseil fixant les conditions d'admission des transporteurs non résidents aux transports nationaux de personnes par route dans un Etat membre.

1. Obligations administratives découlant de l'application de la législation pour les entreprises

Les obligations nouvelles sont minimales; il est prévu qu'une attestation (ou une copie de celle-ci), délivrée par l'Etat membre où l'entreprise de transport est établie, doit se trouver à bord de chacun de ses autocars ou autobus, à titre de preuve que l'entreprise satisfait aux conditions mentionnées à l'article 3 de la proposition de règlement.

2. Avantages pour les entreprises

Oui. La mesure projetée aiderait les PME concernées à réduire le nombre de leurs déplacements à vide, assouplirait le fonctionnement du transport de personnes et permettrait d'accroître la productivité dans ce secteur des transports.

3. Inconvénients pour l'entreprise

Peut-être pour les entreprises de très petite taille: celles-ci pourraient considérer de ne pas être suffisamment armées sur le plan commercial et celui de l'équipement technique pour faire face à la concurrence des transporteurs non résidents et ceci sur un marché qui actuellement leur est acquis dans sa totalité. Mais il s'agit là d'une des conséquences de la réalisation du marché intérieur.

4. Effets sur l'emploi

Positifs, compte tenu des considérations sous 2.

5. Y-a-t-il eu concertation préalable avec les partenaires sociaux?

Oui, les avis sont partagés. Les entreprises concernées sont plutôt contre l'ouverture des marchés nationaux.

6. Y-a-t-il une approche alternative moins contraignante?

Non.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen
zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines
Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(87) 31 endg.; Ratsdok. 5171/87

Der Bundesrat hat in seiner 578. Sitzung am 26. Juni 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat sieht keine Möglichkeit, die in dem Verord-
nungsvorschlag vorgesehene Zulassung zur Kabotage in der
Personenbeförderung einzuführen, solange nicht offene Fragen

- der Harmonisierung der Wettbewerbsvoraussetzungen,
- des Zeitraums, in dem die Kabotage-Verkehre durchgeführt
werden dürfen und
- der Anwendung nationalen Rechts einschließlich der tech-
nischen Normen und Überwachung

geklärt sind.

...

Die durch den Kommissionsbericht über die Ausschaltung von Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr bestätigten unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten treffen im Grundsatz auch auf den Personenverkehr mit Kraftomnibussen zu. Die unterschiedlichen steuerlichen, subventionsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und technischen Vorschriften, die unterschiedlichen Vorschriften über die technische Überwachung und die unterschiedliche Vollzugspraxis, insbesondere bei den Sozialvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, führen auch hier zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen. Dies geht insbesondere zu Lasten der deutschen Unternehmer.

Diese Unterschiede lassen vor allem bei "zeitweiliger" Kabotage die Vorschriften in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags wenig wirksam und praktikabel erscheinen. Die Einhaltung von einander stark abweichenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten durch kabogetreibende ausländische Unternehmer ohne Unternehmenssitz, Geschäftsstelle oder Filiale in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig werden will, ist nicht durchsetzbar. Die Möglichkeit, sich bei Verstößen gegen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Beförderungen durchgeführt werden, der Ahndung zu entziehen, verschafft weitere Wettbewerbsvorteile der nicht ansässigen Verkehrsunternehmen gegenüber den ansässigen.